OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700502/2/ER

Datum:
Linz, 20. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A S, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. August 2018, GZ: 0033066/2018, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. August 2018 verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden), da er als Unterkunftnehmer und somit als gemäß § 7 Abs 1 Meldegesetz – MeldeG Meldepflichtiger seinen Wohnsitz in Adresse zumindest seit 28. März 2018 aufgegeben und es bis zum 23. April 2018 unterlassen habe, sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden, obwohl er sich gemäß § 4 Abs 1 MeldeG innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abmelden hätte müssen. Der Bf habe dadurch § 4 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, Ausgangspunkt des ggst Strafverfahrens sei eine Anzeige des Magistrats der Stadt Linz vom 7. Juni 2018. Eine Stellungnahme habe der Bf nicht abgegeben, der Sachverhalt erscheine daher aufgrund der Aktenlage als erwiesen. Der Bf habe seinen Wohnsitz aufgegeben, dies jedoch nicht binnen drei Tagen an die zuständige Behörde gemeldet. Da der Bf sich nicht gerechtfertigt habe, habe er auch keinen Schuldentlastungsbeweis erbracht, der Tatbestand sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet, straferschwerende Umstände seien nicht vorgelegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte sinngemäß die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses. Begründend führte der Bf aus, dass es ihm aufgrund eines Aufenthalts im Kepler-Universitätsklinikum vom 27. März 2018 bis zum 19. April 2018 aufgrund der „psychischen Komponente“ bedauerlicherweise nicht möglich gewesen sei, sich von der Wohnung abzumelden. Seit Juni (wohl 2018) befinde er sich wieder in stationärer Behandlung, wodurch die finanziellen Mittel nicht gegeben seien, die Strafe zu bezahlen. Seiner Beschwerde legte der Bf einen Kurzarztbrief der Psychiatrie 1 des Kepler-Universitätsklinikums bei, wonach er sich von 27. März 2018 bis 19. April 2018 in stationärer Behandlung befunden habe.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, das Zentrale Melderegister und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 28. März 2018 wurde der Bf aus seiner Wohnung in Adresse delogiert und hat es bis 23. April 2018 unterlassen, sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden. Im Zeitraum von 27. März 2018 bis 19. April 2018 war der Bf in stationärer Behandlung im Kepler-Universitätsklinikum wegen einer (damals) gegenwärtig schweren Episode einer rezidivierenden depressiven Störung, die auch noch im Zeitpunkt seiner Entlassung diagnostiziert war.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Zentralen Melderegister und der Beschwerde samt beigelegtem Kurzarztbrief.

III. Gemäß § 4 Abs 1 MeldeG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 ist, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

Gemäß § 7 Abs 1 MeldeG trifft die Meldepflicht den Unterkunftnehmer.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten wurde der Bf am 28. März 2018 aus seiner Wohnung in der X delogiert und hat somit dort seinen Wohnsitz aufgegeben. Ebenfalls unbestritten ist der Bf bis 23. April 2018 seiner Verpflichtung, sich bei der Meldebehörde abzumelden, nicht nachgekommen.
In objektiver Hinsicht hat der Bf somit den Tatbestand der §§ 4 Abs 1 iVm 22 Abs 1 Z 1 MeldeG erfüllt.

IV.2. Auf subjektiver Ebene brachte der Bf in der Beschwerde vor, dass er sich von 27. März 2018 bis 19. April 2018 in stationärer Behandlung im Kepler-Universitätsklinikum befunden hat. Der Bf hat diesen stationären Aufenthalt somit

am Tag vor der Aufgabe seines Wohnsitzes in der x angetreten. Am 19. April 2018 wurde der Bf aus dem Kepler-Universitätsklinikum mit der Diagnose einer (damals) gegenwärtig schweren Episode einer rezidivierenden depressiven Störung entlassen. Am 23. April 2018 hat der Bf seinen Wohnsitz in der x bei der Meldebehörde abgemeldet und einen anderen Wohnsitz in Linz angemeldet.

Auf subjektiver Ebene ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Delogierung des Bf zu einem Zeitpunkt stattfand, zu dem er sich bereits in stationärer Behandlung befand. Ferner dauerte der Aufenthalt des Bf im Krankenhaus mehr als drei Wochen an. Selbst bei seiner Entlassung aus dem Krankenhaus wurde dem Bf noch eine gegenwärtig schwere Episode einer rezidivierenden depressiven Störung diagnostiziert. Der Bf musste nach seinem stationären Aufenthalt aufgrund der erfolgten Delogierung einen neuen Wohnsitz nehmen, wo er sich am 23. April 2018 – also vier Tage nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus – anmeldete und gleichzeitig die Abmeldung von seinem früheren Wohnsitz vornahm.

Die objektiv vorliegende Übertretung des Meldegesetzes kann dem Bf aufgrund seiner Diagnose subjektiv nicht angelastet werden, da davon auszugehen ist, dass es ihm aufgrund seines Krankheitsbildes und des damit einhergehenden Krankenhausaufenthalts nicht möglich gewesen ist, die erforderliche Abmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Aufgrund des psychischen Zustands des Bf im inkriminierten Zeitraum ist im konkreten Einzelfall davon auszugehen, dass den Bf an der verzögerten Erfüllung der Pflicht zur Abmeldung kein Verschulden trifft.

Der Bf hat somit die Erfüllung der objektiven Tatseite des § 4 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG subjektiv nicht zu verantworten.

V. Im Ergebnis war daher das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen und das Straferkenntnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter